

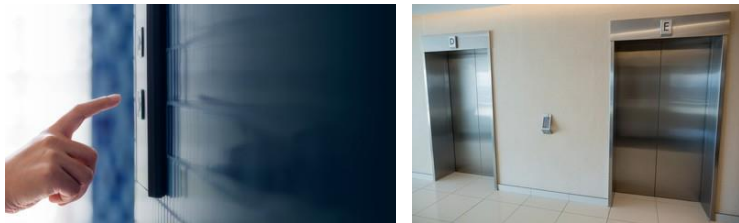


Arbeitsschutz Newsletter

Aufzugsnotrufsysteme – damit per Knopfdruck Hilfe kommt

Rasch zum Termin kommen, in Arbeitsbereiche auf andere Etagen wechseln – mit dem Aufzug soll es möglichst schnell gehen. Aber was ist, wenn der Aufzug stecken bleibt?

Dann kommen Aufzugsnotrufsysteme zum Einsatz und die sollen vor allem eins: Schnell und problemlos funktionieren und unverzüglich Hilfe herbeiführen.



Der Gesetzgeber hat dafür im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) 2015 eine Pflicht für das Installieren von Fernnotruf-Systemen in Aufzügen eingeführt. Dies betrifft sowohl bestehende als auch neuinstallierte Aufzüge. Notglocken, Klingeln oder sonstigen „Notruf“-Lösungen sind Ende 2020 nicht mehr zulässig.

Ab dem 01.01.2021 muss daher jede Aufzugsanlage mit Personenbeförderung über ein Zweiwege-Kommunikationssystem als Aufzugnotruf verfügen. „Eingeschlossene“ werden durch diese Sprechverbindung in beide Richtungen in die Lage versetzt, unmittelbar Hilfe anfordern zu können.

Die erforderlichen Befreiungsmaßnahmen der eingeschlossenen Personen werden so unverzüglich durch die dauerhaft besetzte Notrufzentrale eingeleitet. Die Personenbefreiung muss spätestens nach 30 Minuten vor Ort erfolgen.

Die Anforderungen an das Zweiwege-Kommunikationssystem und den Notruf werden in den [TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ unter der Ziffer 3.4.3 „Noteinrichtungen“](#) angegeben. Diese Technische Regel beschreibt darüber hinaus sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen, die im Hinblick auf die sichere Verwendung von Aufzugsanlagen zu berücksichtigen sind.

Die Technische Regel [TRBS 2181 „Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossen sein in Personenaufnahmemitteln“](#) konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie von geeigneten Maßnahmen.

Normkonforme Umrüstungen für den Aufzugsnotruf werden in der DIN EN 81-28 beschrieben.

Notfallplan für Aufzüge

Neben der Anforderung für ein Zweiwege-Kommunikationssystem zu sorgen, wurde in der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung u.a. auch die Erstellung eines Notfallplanes gefordert.

Im Notfallplan werden alle Daten aufgeführt, die für eine Befreiung von im Aufzug eingeschlossenen Personen entscheidend sind:

1. Genauer Standort der Aufzugsanlage
2. Hersteller und Fabriknummer des Aufzuges
3. Arbeitgeber bzw. Betreiber mit vollständiger Adresse
4. Kontaktdaten des Aufzugswärters bzw. der beauftragten Person
5. Kontaktdaten der Personen, die für die Befreiung eingeschlossener Personen verantwortlich sind (z. B. Werk- oder Wachschatz, Notrufzentrale)
6. Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Betriebsarzt, Ersthelfer)
7. Angaben über den voraussichtlichen Beginn einer Befreiung - spätestens nach 30 Minuten gemäß den technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2181)
8. Aufbewahrungsort der Notbefreiungsanleitung (z. B. beim Notdienst, im Triebwerksraum)

Um technischen Störungen oder Ausfälle von Personenaufzügen frühzeitig zu erkennen, fordert die BetrSichV ebenfalls Aufzugsanlagen regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle zu unterziehen. Für diese Aufgaben sollte der Aufzugsbetreiber/Arbeitgeber (Verantwortliche) geeignete, fachlich ausgebildete Personen auswählen und bestimmen und dies schriftlich fixieren.

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Volljuristin

Quelle/Text: baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin